

Auf die Drucks.-Nr. 22/2596 wird in Bezug auf die Problematik zur Erstellung der Gebührenkalkulation aufgrund des noch nicht rechtskräftigen Urteils des OVG NRW und der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des KAG NRW vollinhaltlich verwiesen.

Dieser Ergänzungsvorlage ist nun beigelegt:

- Erläuterungen zur erfolgten Gebührenkalkulation
- Gebührenkalkulation
- Gebührenübersicht
- VI. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht

Die Gebührenkalkulation basiert auf der bisherigen Struktur.

Bezüglich der veränderten Positionen aufgrund des OVG-Urteils und des Gesetzentwurfes zur Neufassung des KAG wird auf die Erläuterungen in Anlage 1 verwiesen.

Ergänzende ausführliche Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

**Eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Gesetzentwurfes zu § 6 KAG NRW (Landtags-Drucksache 18/997) wird zurzeit durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen nicht empfohlen werden, weil das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und der endgültige Inhalt der Gesetzesänderung zu § 6 KAG NRW und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch offen ist.**

**Die Plenarsitzungen des Landtags NRW sind für den 07. bis 09.12.2022 angesetzt. Sodann muss das geänderte Gesetz noch im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet werden und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.**

Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nümbrecht am 13.12.2022 die Gesetzesnovelle in Kraft getreten ist.